

Beschlussvorlage

012/2016

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.03.2016	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
16.03.2016	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Einstweiliger Verzicht auf Bereitstellung der Sitzungsniederschriften in Papierform;
Antrag der CDU-Fraktion im Kreistag Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Zur Erprobung eines teilweise papierlosen Mandats wird die Regelung des § 26 Abs. 4 GeschO KT bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Insoweit sind die Niederschriften des Kreistages, seiner Ausschüsse gem. § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim sowie des Jugendhilfeausschusses nur noch in digitaler Form über das Ratsinfosystem/Bürgerinfosystem einsehbar.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	Poststelle, Druckerei
Produktsachkonto:	11453, 11454
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 15.02.2016

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim (GeschO KT) vom 09. Juli 2014 sieht folgende Verfahrensweise für die Bereitstellung der Sitzungsniederschriften vor:

„Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und Beiräte erhalten die Kreistagsmitglieder über die namentlich zugewiesenen Fächer im Ratssaal. Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten die Niederschriften per Post.“ (§ 26 Abs.4).“

Parallel hierzu haben die Mitglieder des Kreistages und seiner Gremien bereits jetzt die Möglichkeit Sitzungsunterlagen und Niederschriften im Ratsinfosystem einzusehen. Ergänzend werden die Niederschriften über öffentliche Sitzungen, bzw. den öffentlichen Teil einer Sitzung, der Allgemeinheit über das Bürgerinfosystem zur Verfügung gestellt. Das Bürgerinfosystem ist über die Homepage der Verwaltung abrufbar.

Eine Erprobungsphase, in der die Mitglieder des Kreistages und seiner Gremien Sitzungsniederschriften nur noch in digitaler Form über das Ratsinfosystem einsehen, setzt voraus, dass die Verwaltung für diesen Zeitraum nicht an § 26 Abs. GeschO KT gebunden ist. Die Verwaltung gewährleistet, dass allen Mitgliedern des Kreistages und seiner Gremien die entsprechende Zugangskennung zugeht, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist. Stellvertretende Mitglieder erhalten eine Zugangskennung, sobald die Stellvertretung erstmals wahrgenommen wurde und das stellvertretende Mitglied in diesem Zusammenhang auf ihr/sein Amt verpflichtet wurde.

Anlage